



Frauenverein Islisberg

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen «Frauenverein Islisberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Islisberg (Kanton Aargau). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Art. 2: Der Verein pflegt die Solidarität und die Zusammengehörigkeit der Frauen. Er vernetzt, stärkt und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Der Verein hat das Ziel, durch Zusammenkünfte und diverse Veranstaltungen die Gemeinschaft der Frauen zu fördern.

Art. 3: Neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, können in das Jahresprogramm aufgenommen werden. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, können aufgegeben werden. Über Aufgaben und Aktivität entscheidet der Vorstand.

Art. 4: Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mittel

Art. 5: Der Verein beschafft sich Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) Beiträge der politischen Gemeinde und anderen Institutionen

Art. 6: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7: Über die Verwendung der Mittel verfügt der Vorstand nach freiem Ermessen, sofern sich die Ausgaben auf die unter Art. 2 und 3 umschriebenen Aufgaben beschränken.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8: a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede in Islisberg wohnhafte volljährige Frau (oder Frauen, die einen Bezug zu Islisberg haben) werden.

b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede in Islisberg wohnhafte volljährige Frau (oder Frauen, die einen Bezug zu Islisberg haben) werden, die sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Art. 9: Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10: Der Eintritt kann, auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin, jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 11: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 12: Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich und muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.



Frauenverein Islisberg

VII. Organisation des Vereins

Art. 13: Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

VIII. Die Generalversammlung

Art. 14: Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 15: Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden.

Art. 16: Folgende Geschäfte werden vorgelegt:

1. Begrüssung
2. Mutationen
3. Wahl der Stimmzählerinnen
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresbericht des Präsidiums
6. Jahresrechnung
 - a) Bericht der Kassierin
 - b) Bericht und Antrag Revisionsstelle
7. Änderungen der Statuten
8. Wahlen
9. Ehrungen und Verdankungen
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Art. 17: Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18: Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das einfache Mehr der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll abzufassen.

Art. 19: Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

IX. Der Vorstand

Art. 20: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

X. Die Revisoren

Art. 21: Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung jährlich kontrollieren. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

XI. Zeichnungsberechtigung

Art. 22: Rechtsverbindliche Korrespondenzen bedürfen der Kollektiv-Unterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr haben das Präsidium und das Ressort Finanzen je Einzelunterschrift.



Frauenverein Islisberg

XII. Haftung

Art. 23: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Auflösung des Vereins

Art. 24: Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 25: Die Auflösungs-Generalversammlung entscheidet über den Verwendungszweck des allfällig verbleibenden Vereinsvermögens.

XIV. Inkrafttreten

Art. 26: Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. Januar 2023 genehmigt und damit in Kraft getreten.

Islisberg, 13. Januar 2023

Frauenverein Islisberg

Die Präsidentin:

Janine Stutz

Die Kassiererin:

Agnes Luginbühl